



Brüssel, den 14. März 2019  
(OR. en)

7477/19

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2019/0005(NLE)**

---

RECH 169  
COEST 71

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5542/2019
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

---

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit am 21. Januar 2019 dem Rat vorgelegt.
2. Die Gruppe "Forschung" hat den Vorschlag zur Verlängerung des Abkommens im Anschluss an ihre Sitzung vom 15. März 2019 geprüft.
3. Zur Vorbereitung der Annahme der Verlängerung dieses Abkommens wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt seiner Tagesordnung beschließt, den Entwurf des Beschlusses zur Verlängerung dieses Abkommens, dessen Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen noch nicht abgeschlossen ist, in der beiliegenden Fassung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.

**ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES ZUR VERLÄNGERUNG DES  
ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER  
REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION ÜBER WISSENSCHAFTLICHE UND  
TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2000/742/EG<sup>1</sup> hat der Rat dem Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit (im Folgenden "Abkommen") zugestimmt. Das Abkommen wurde am 16. November 2000 in Brüssel unterzeichnet und ist am 10. Mai 2001 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 12 Buchstabe b des Abkommens kann das zunächst bis zum 31. Dezember 2002 geschlossene Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien um weitere Fünfjahreszeiträume verlängert werden.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2000/742/EG des Rates vom 16. November 2000 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit (ABl. L 299 vom 28.11.2000, S. 14).

- (3) Mit den Beschlüssen 2003/798/EG<sup>2</sup>, 2009/313/EG<sup>3</sup> und 2014/50/EU<sup>4</sup> hat der Rat die Verlängerung des Abkommens um jeweils weitere fünf Jahre genehmigt. Das geltende Abkommen läuft am 20. Februar 2019 aus.
- (4) Beide Vertragsparteien haben bestätigt, dass sie beabsichtigen, das Abkommen ohne Änderung um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern.
- (5) Bei den Maßnahmen im Rahmen des Abkommens werden alle Bedingungen und Verfahren der restriktiven Maßnahmen, die nach Artikel 215 AEUV erlassen wurden<sup>5</sup>, strikt eingehalten.
- (6) Die Verlängerung des Abkommens sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit um weitere fünf Jahre wird im Namen der Union genehmigt.

---

<sup>2</sup> Beschluss 2003/798/EG des Rates vom 5. Juni 2003 zum Abschluss eines Abkommens zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 20).

<sup>3</sup> Beschluss 2009/313/EG des Rates vom 30. März 2009 zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit (ABl. L 92 vom 4.4.2009, S. 3).

<sup>4</sup> Beschluss 2014/50/EU des Rates vom 20. Januar 2014 zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit (ABl. L 32 vom 1.2.2014, S. 1).

<sup>5</sup> [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu). Es wird darauf hingewiesen, dass die Weltkarte der Sanktionen ein IT-Tool ist, das die Sanktionsregelungen auflistet. Die restriktiven Maßnahmen sind in den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsakten festgelegt. Bei Abweichungen gilt die Fassung des Amtsblatts.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), der Regierung der Russischen Föderation gemäß Artikel 12 Buchstabe b des Abkommens im Namen der Union zu notifizieren, dass die Union ihre für die Verlängerung des Abkommens erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen hat.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

Der Präsident

---